

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 7

(1) Für die auszugebenden Obligationen wird den örtlichen Volksvertretungen empfohlen, das als Anlage beigefügte Muster zugrunde zu legen.

(2) Weitere Einzelheiten für die Ausgabe und Ausgestaltung der Obligationen werden durch Anweisungen geregelt.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 8

(1) Planträger und Investitionsträger für die Neubauten sind die staatlichen Organe bzw. volkseigenen Betriebe, die für die Errichtung der Einrichtung zuständig sind.

(2) Der Volksvertretung wird empfohlen, im Beschluß über die Ausgabe der Obligationen das für die Verwaltung und Bewirtschaftung zuständige staatliche Organ mit anzugeben.

(3) Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übernehmen die nach dem Gesetz finanzierten Vorhaben in Rechtsträgerschaft. Die Vermögenswerte sind von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zu bilanzieren.

(4) Die fertiggestellten Vorhaben sind nach der Abnahme durch den Investitionsträger in Verbindung mit dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. Einrichtungen auf der Grundlage eines Protokolls zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Werterhaltung zu übergeben bzw. werden vom Investitionsträger selbst in Verwaltung übernommen. Für betriebliche Einrichtungen übernimmt im Auftrage des Organs der staatlichen Verwaltung der volkseigene Betrieb die Verwaltung, Bewirtschaftung und Werterhaltung.

(5) Das nach Abs. 4 zuständige Organ der staatlichen Verwaltung bzw. die Einrichtung plant in ihrem Haushaltsplan die notwendigen Mittel für die Bewirtschaftung und Werterhaltung des übernommenen Neubaus sowie zur Tilgung der Obligationen. Weitere Einzelheiten zur Planung und Abführung der Tilgungsraten werden in einer Anweisung geregelt.

(6) Die Übernahme der Rechtsträgerschaft durch die nutznießenden Haushaltsorganisationen oder volkseigenen Betriebe nach § 6 der Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBI. I S. 702) kann nach Tilgung der für diese Grundstücke ausgegebenen Obligationen erfolgen.

(7) Bei den volkseigenen Betrieben erfolgt die Bewirtschaftung der übernommenen Einrichtungen nach den geltenden Bestimmungen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster einer Obligation

Februar VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Rostock
Serie I Buchst. A
DM 500,-
Serie I Buchst A
DM 500,— Mündelsichere Nr. 00 000

4°/oige OBLIGATION

des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Rostock
für den Bau staatlicher Einrichtungen zur Betreuung
der Bevölkerung

Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBI. I S. 897) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Rostock vom 15. Januar 1960 zur Finanzierung des Neubaus staatlicher Einrichtungen zur Betreuung der Bevölkerung in der Stadt Rostock.

Vorhaben:..... Standort:.....

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schuldet

Herrn/Frau/Frl. ... ^
(Name, Vornamen)

.....
(Wohnsitz, Sitz)

500,— Deutsche Mark
der Deutschen Notenbank
(in Worten Fünfhundert Deutsche Mark)

Dieser Betrag wird mit 4 %/o jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Die Obligation wird 20 Jahre nach Verzinsungsbeginn entsprechend den umseitig abgedruckten Bedingungen zum Nennwert eingelöst.

Die Deutsche Demokratische Republik garantiert gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung die planmäßige Zahlung des Schuldbetrages und der Zinsen. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds. Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt durch die Stadtparkasse Rostock.

Die fälligen Zinsen werden durch jedes Kreditinstitut ausgezahlt. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Obligation und Gerichtsstand ist der Ausstellungsort. Bekanntmachungen über die Obligationen erfolgen in der Ortspresse.

Verzinsungsbeginn: 1. Februar 19....

Rostock, den 15. Januar 1960

VEB Kommunale
Vorsitzender des Rates Wohnungsverwaltung